

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der bestehenden Biogasanlage des Herrn Franz Huber, Maierhofen 5, 94353 Haibach, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 264, 265, 267, 268, 270 und 407, Gemarkung Prünstfehlburg, Gemeinde Haibach

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

BEKANNTGABE:

Herr Franz Huber, Maierhofen 5, 94353 Haibach, beantragt eine wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG der bestehenden Biogasanlage nach Nr. 1.2.2.2 sowie Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf den Fl. Nrn. 264, 265, 267, 268, 270 und 407 der Gemarkung Prünstfehlburg, Gemeinde Haibach.

Merkmale des Vorhabens

Die wesentliche Änderung umfasst nachfolgende Maßnahmen:

- die Umnutzung des ehemaligen Endlagers 5 in einen Löschwasserbehälter
- die Erhöhung der Separationsleistung
- die Lageänderung des Abtankplatzes mit Fassfüllstation
- die Änderung des Lagers für nachwachsende Rohstoffe
- die Errichtung eines Kelleranbaus an die Endlager 2 und 3
- die abweichende Bauausführung der Havariewand 1 (Endlager 3)
- die Anpassung des Havarieplans
- den Bau der Havariewände 2 und 3 anstelle des Havariewalls
- die Errichtung eines Technikgebäudes am Fermenter
- die Lageänderung des Feststoffdosierers
- die Errichtung eines Getreidesilos
- die Installation einer Rührwerkseinhausung am Fermenter
- die Anpassung des Freibords am Fermenter
- die Anpassung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche
- die Anpassung des Entwässerungsplans

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2, 5 UVPG i. V. mit Nr. 1.2.2.2 sowie Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das o. g. Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Zunächst ist in einer ersten Stufe zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wird festgestellt, dass diese

vorliegen, ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können.

Da in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung besondere örtliche Gegebenheiten festgestellt werden konnten, wurde anschließend geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursachen kann. Nachfolgender Prüfung kann entnommen werden, dass dies nicht zutrifft. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Standortbezogene Vorprüfung

Naturschutz

Vom Vorhaben sind weder direkt noch indirekt NATURA-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler sowie geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG betroffen.

Besondere örtliche Gegebenheiten liegen nach den Nrn. 2.3.4 und 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG vor, da sich das Vorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald befindet und ein nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop betroffen ist.

Da die geplanten Baumaßnahmen durch den vorhandenen Gehölzbestand bereits eingegrünt sind bzw. neue Eingrünungsmaßnahmen als Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen sind und der geringfügige Eingriff in die Biotopfläche ausgeglichen werden kann, können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Gebiet ausgeschlossen werden.

Wasserwirtschaft

Das Vorhaben befindet sich in keinem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

Bezüglich eines Hochwasserrisikogebiets bzw. Überschwemmungsgebiets existieren keine Berechnungen. Somit liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor.

Das Vorhaben liegt am Leitener Graben, einem Gewässer dritter Ordnung. Gemäß dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdeter Gebiete des Bayerischen Landesamtes für Umwelt befinden sich die Fl. Nrn. 264, 265, 267, 268 und 270 der Gemarkung Prünstfehlburg, im wassersensiblen Bereich. Überschwemmungen können in diesen Bereichen nicht ausgeschlossen werden. Dies wurde bei der bisherigen Planung bereits berücksichtigt Ausgleichsmaßnahmen für verlorene Retentionsraum wurden umgesetzt. Somit können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Gebiet ausgeschlossen werden.

Technischer Umweltschutz

Aufgrund der Änderungen ist mit keinen erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren sowie erheblichen Nachteilen und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu rechnen.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Es handelt sich um kein Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Gemeindebereich Haibach. Hierbei handelt es sich um keinen Ort mit hoher Bevölkerungsdichte. Es liegt insbesondere kein Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes vor. Dies ist dem Regionalplan der Region Donau-Wald zu entnehmen.

Denkmalschutz

Bei der geplanten Änderung der Biogasanlage auf den Fl. Nrn. 264, 265, 267, 268, 270 und 407 der Gemarkung Prünstfehlburg sind die Belange der Bodendenkmalpflege nicht betroffen. Eine Vorprüfung der Flächen nach Punkt 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG in den vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zur Verfügung stehenden Karten hat ergeben, dass auf diesen Flurnummern keine Bodendenkmäler eingetragen sind. Des Weiteren sind keine Denkmäler sowie Denkmalensembles vorhanden.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 22, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-509, eingeholt werden.

Straubing, 24.07.2020
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Umweltschutz

Popp